Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 8. Февраля 1857. **№ 17.** **Freitag,** den 8. Februar 1857.

Vom Instinkt der Thiere.

Eine der interessantesten Naturerscheinungen ist der Instinkt der Thiere.

Instinkt nennt man nun die lebenden Wesen innewohnende Kraft, die sie treibt, zweckmäßige Dinge zu thun, ohne daß diese Wesen es wissen, weshalb sie so handeln.

Eine weiße Spinne, die gerade weiße oder hellgelbe Blüthen auswählt, um dort ihr Netz auszuspannen, während sie selber sich zurückzieht und auf ihre Beute lauert, handelt gewiß höchst zweckmäßig für ihr eignes Wohl. Sie würde wegen ihrer weißen Farbe auf einem dunkeln Zaune, einer schwarzen Mauer oder einem grünen Gebüsch gewiß nicht so viel Insekten fangen, weil diese ihre Feindin, die sie fürchten und fliehen, leicht sehen müßten. Können wir aber ihre Handlung klug nennen? Weiß sie, daß ihre weiße Gestalt auf dunkelm Hintergrund in die Augen fällt und leicht gesehen wird? Das wird sicherlich Niemand behaupten. Sie weiß es nicht, also ist es nicht ihre Klugheit, ihre geistige Ueberlegung, die sie weiße oder helle Blüthen wählen läßt. Ja, es ist nicht einmal ihre Erfahrung, denn ganz unerfahrene junge Spinnen handeln schon so zweckmäßig. — Woher aber kommt sie dazu, so zweckmäßig zu handeln? Wir wissen hierauf keine andere Antwort, als daß ein Naturtrieb sie lehrt so zu handeln, ohne daß es ihr klar wird, warum dies so richtig und zweckmäßig ist. Und diesen Naturtrieb nennt man Instinkt.

Haben auch Pflanzen, haben auch Menschen Instinkt?

Insofern der Instinkt gleich ist mit dem Naturtrieb, der die Wurzeln der Pflanze unter der Erde dorthin wachsen läßt, woselbst sie nahrungsreichen Boden findet, der sie zwingt, die Blätter dorthin zu neigen, wo das ihrem Dasein nothwendige Tageslicht herkommt, insofern kann man dies auch Instinkt nennen. Die Pflanze weiß nur noch weniger davon, als das Thier. Das Thier weiß wenigstens, daß es so handelt; es weiß nur nicht, weshalb es so handelt; die Pflanze dagegen, die gar kein Selbstbewußtsein hat, weiß auch nicht einmal, daß sie so handelt. Sie weiß auch nicht, daß sie existirt. Sie wehrt sich nicht einmal wie das Thier, wenn man sie vernichten will. Die zweckmäßigen Bewegungen, die die Pflanze macht, die oft höchst wunderbar sind, wie dies namentlich bei den Blüthen der Fall ist, gehen in diesen Wesen noch unbewußter vor, als bei den Thieren. — Wenn man also diese Bewegungen auch mit dem Namen Instinkt belegen will, so lohnt es sich nicht, über diese Anwendung eines Wortes zu streiten; genug wenn wir wissen, daß zwischen dem, was das Thier instinktmäßig thut, und dem, was die Pflanze bewußtlos Zweckmäßiges thut, ein gewisser Unterschied vorhanden ist, obgleich es nicht leicht ist, diesen Unterschied ganz genau und scharf zu bezeichnen.

Hat der Mensch Instinkt?

Gewiß. — Es wird dies von Allen angenommen. Man muß auch zugeben, daß er Dinge von außerordentlicher Zweckmäßigkeit verrichtet, ohne zu wissen, warum er so thut. Das Kind versteht das Saugen, wenn es geboren ist, so vollständig, daß es dies besser verrichtet, als der weiseste Mensch, der es durch seinen Scharfsinn erfinden wollte; und das Kind weiß nicht was es thut, ja es weiß nicht einmal, daß es so thut. Im Schlaf macht der Mensch die zweckmäßigsten Bewegungen, legt sich von einer Seite, wenn er lange darauf gelegen hat, auf die andere, dreht sich, wenn er auf der oberen Seite kalt geworden ist um und legt sich darauf, um sie so zu erwärmen. Ja, selbst im Wachen verrichtet er tausend Dinge nach den Gesetzen der höchsten Zweckmäßigkeit, nicht nur ohne daran zu denken, sondern auch ohne davon zu wissen, daß er es thut. Beim Gehen allein werden so außerordentlich viel zweckmäßige Bewegungen unbewußt gemacht, daß die drei Brüder Weber sich ein unsterbliches Verdienst um die Naturwissenschaft erworben haben durch ihr Werk, welches über die Gesetze des Gehens handelt. Und doch geht der unwissendste Mensch eben so richtig wie die drei berühmten Professoren selber, durch nichts belehrt als durch den Instinkt.

Im Allgemeinen und Großen kann man wohl sagen, daß das ganze Reich der lebendigen Natur von einem Triebe der Erhaltung und der Zweckmäßigkeit zu neuer Thätigkeit angeregt wird, daß demnach sowohl Pflanzen wie Thiere und Menschen von einem Instinkt im Allgemeinen beherrscht werden, der sie zwingt oder anleitet, Dinge zu thun, die zu ihrem Wohl oder ihrer Erhaltung nothwendig sind. Man könnte hiernach wohl annehmen, daß das ganze Leben auf dem Rund der Erde instinktmäßig sei. Indessen bei einer nähern Betrachtung der Sache wird man einen wesentlichen Unterschied in den Trieben zur Erhaltung leicht einsehen, und man wird das, was in der Pflanze vorgeht, von dem, was im Thiere vorgeht, genauer unterscheiden können.

Die Pflanze hat kein Bewußtsein, sie hat also auch keinen Willen. Alles, was sie Wunderbares thut, geschieht, ohne daß sie weiß, ohne daß sie es will. Wenn z. B. die Staubfäden einiger Wasserpflanzen während der Blüthe sich hoch emporrichten aus dem Wasser, um den befruchtenden Staub hinabfallen zu lassen, damit er zu den weiblichen Theilen der Blüthe gelange, wenn diese Pflanze direkt zu diesem Geschäft hinaufsteigt aus dem Wasser, weil sie unter dem Wasser nicht im Stande wäre, das Geschäft der Befruchtung auszuführen, so liegt offenbar darin eine Handlung, die einen Willen voraussetzt; aber dieser Wille liegt nicht in der Pflanze. Er liegt offenbar in einer Anordnung, die für die Naturwissenschaft bis jetzt verborgen ist,

aber die jedenfalls die Pflanze als reines bewußtloses und willenloses Werkzeug benutzt zu einem Geschäft, bei der die Pflanze selber ganz gleichgültig ist.

Anders ist es bei dem Thiere. Es führt durch den Instinkt Dinge aus, zu welchem der Wille des Thieres gehört. Das Thier macht hierbei Bewegungen, die es, wenn es frei wäre, eben so gut würde thun oder lassen können. Das Thier thut das, was es instinktmäßig thut, mit einer gewissen Lust; es räumt Hindernisse, die sich der Ausführung seines Triebes in den Weg stellen, mit großer Beharrlichkeit aus dem Wege, ja das Thier wendet List, Gewandtheit und oft ganz ungewöhnliche Ueberlegung an, um den Instinkt befriedigen zu können. Man kann also nicht anders sagen, als daß das Thier in seinem Instinkt eine Energie des Willens zeigt und freiwillig in der Befriedigung des Triebes thätig ist, was bei der Pflanze gar nicht der Fall ist.

Man sieht nun hieraus, daß zwar der Naturtrieb, der in den Pflanzen thätig ist, dem sehr ähnlich ist, der in den Thieren zum Vorschein kommt; allein es liegt ein Hauptunterschied darin, daß die Pflanze ein willenloses Werkzeug, das Thier ein mit Willen begabtes, nur von dem Naturtrieb geleitetes Wesen ist. — Im speziellen Sinne nimmt man daher nur den Instinkt der Thiere als den richtig als solchen zu bezeichnenden an, während man das, was in den Pflanzen vorgeht, mit dem Namen „Trieb“ bezeichnet.

Hierdurch aber wird etwas von dem Räthselhaften, das im Instinkt liegt, theilweise erklärlicher.

Durch die ganze Natur geht ein gewisser Trieb des Lebens, der fortwährend schafft und wirkt sowohl in den Steinen wie in den Pflanzen, wie in den Thieren. In der schaffenden Hand dieses Lebenstriebes entwickelt sich Alles, was da ist. Derselbe Lebenstrieb, der die Pflanze zum Wachsen zwingt, so lange die Bedingungen ihres Wachsthums vorhanden sind, derselbe Trieb treibt den Menschen wie das Thier zum Athmen, zum Verdauen, zum Schlafen, zur Bewegung wie zur Ruhe. Dieser Trieb ist so allgemein, so verbreitet durch die ganze Natur, daß wir zwar im höchsten Grade dahin zu streben haben, ihn in seinen Ursachen genauer kennen zu lernen; aber weil wir ihm eben allenthalben begegnen, sind wir von seinem Wirken weniger überrascht, und ist seine Betrachtung für uns gemeinhin weniger interessant.

Was uns aber beim Instinkt, der nur ein Theil dieses großen Lebenstriebes ist, so sehr anzieht und interessirt, ist das Räthselhafte, das er hat, indem man bei ihm stets im Zweifel bleibt, wie weit er bewußt, und wie weit er bewußtlos beim Thier zum Vorschein kommt?

Sehen wir eine Pflanze, z. B. wie sie ihre Blätter nach der Sonne wendet, so wissen wir, daß dies ein Theil des Lebenstriebes ist, der die ganze Welt durchpulst und in der Pflanze thätig ist, aber nicht aus der Pflanze herstammt. Sehen wir dagegen die Spinne ihr Netz ziehen, so interessirt es uns darum in höherm Grade, weil wir in hohem Grade zweifelhaft sind, wie weit dies ein Werk des allgemeinen Lebenstriebes oder wie weit es ein Werk des Willens dieser Spinne ist.

Es liegt ein tiefes Räthsel in solchen Erscheinungen, ein Theil des größern Räthsels über die Grenzen der Freiheit und der Nothwendigkeit, das schon durch Jahrtausende die bedeutendsten Philosophen beschäftigt hat.*)

*) Anmerkung. In einem späteren Aufsatze wollen wir den Instinkt der Thiere specieller betrachten und namentlich die bestimmten Zwecke desselben und die instinktmäßige List. Die Red.

Landwirthschaftliche Entrepreneurs.

Londons Kloaken und ihr Dünger. Landwirthschaftliche Grafschafts-Versammlungen.

Außer der Verminderung landwirthschaftlicher Arbeiter hat die Einführung der Maschinen noch andere Veränderungen zur Folge, welche leicht für den ganzen Wirthschaftsbetrieb von durchgreifender Wichtigkeit werden können.

Bei der Besprechung von Fowlers Drainirpflug habe ich erwähnt, daß der Erfinder das Drainiren von Feldmarken gegen einen bestimmten Preis für den Acre zu bewirken übernimmt. Die Maschine — hier der Drainirpflug — bleibt sein Eigenthum, und es macht sich dieselbe nach und nach durch den Ertrag der ausgeführten Arbeiten bezahlt. Ein gleiches Verhältniß habe ich bereits 1851 hinsichtlich einer Dreschmaschine in der Grafschaft Norfolk beobachtet. Ein Fabrikant landwirthschaftlicher Maschinen hatte unternommen, mit seiner Maschine den Ausdrusch des Getreides für einen benachbarten Gutsbesitzer zu bewirken. Die Einzelheiten des Vertrages — ob die Arbeit nach der Zeit oder den Leistungen — nach der Anzahl der Garben oder der ausgedroschenen Quarters bezahlt wurde, habe ich nicht erfahren. Berichte aus verschiedenen Grafschaften zeigen mir aber, daß dieses Verhältniß in Benutzung der Dreschmaschine nicht ungewöhnlich, und ich hoffe, Ihnen noch detaillirte Mittheilungen machen zu können, nach denen die Kosten des Dreschens durch die Maschine in England mit den durchschnittlichen Kosten des in Deutschland üblichen Naturaldrescherlohns verglichen werden mögen.

Die Erfinder, Verfertiger oder Händler der verschiedenen neuen Mähemaschinen reisen gleichfalls mit denselben umher und übernehmen das Abmähen stehender Ernten. Die fahrbare Dampfmaschine und das neuerfundene Dampfpferd (das beiläufig auch bei der großen Prozession paradirte, durch die im Anfang dieses Monats die Einführung des neuen Lord Mayors der City von London in üblicher Weise gefeiert wurde) sind durch ihre Beweglichkeit und Transportabilität besonders gut zum Reisen und zur Uebernahme von Arbeiten auf verschiedenen Landgütern geeignet.

Der Uebergang zur miethweisen Benutzung der Maschine macht sich natürlich. Die Verfertiger kennen deren Einrichtung und Leistungen besser, als die Landwirthe. Die letzteren ersparen durch das Miethen der Maschine, den Raum für deren Aufbewahrung, die Reparaturkosten die Werthsverminderung durch Abnutzung und vermeiden die Gefahr der Beschädigung durch Unkenntniß oder Bosheit der Arbeiter. Der Fabrikant weiß seine Maschine, auch wenn außer Thätigkeit, am besten zu behandeln, durch

rechtzeitige kleine Reparaturen lange arbeitsfähig zu erhalten, durch Benutzung neuer Erfindungen zu verbessern, die geeigneten Maschinenmeister und Aufseher anzustellen. Ersparung an Raum, Kapital, Abnutzungs- Reparaturkosten, Sorgfalt und Aerger sind also mannigfache Beweggründe, die den Landwirth leicht veranlassen mögen, eine Maschine zu miethen, selbst wenn deren einzelne Arbeitsleistung etwas theurer zu stehen käme, als durch den Ankauf.

Je mehr neue Maschinen in Aufnahme kommen, desto erwünschter muß die miethweise Benutzung derselben werden — und so scheint allmälig ein neues Gewerbe der landwirthschaftlichen Entrepreneurs zu entstehen, die vielleicht später die Ausführung aller Bestellungs- und Drescharbeiten übernehmen und durch ihre Maschinen ausführen werden.

Ich überlasse es Ihren Lesern, sich dieses Bild zukünftiger Entwickelung mit dem Einflusse, den es auf Eigenthums- und Pacht-Wirthschaftsverhältnisse nicht blos in England, sondern allmälig mit verschiedenen Modificationen auch in andern Ländern haben müßte, weiter auszuführen, und beschränke mich meinerseits auf den Bericht über bestehende Einrichtungen, Ereignisse und Vorgänge.

In der Londoner Behörde für öffentliche Arbeiten (Metropolitan Board of works) hat sich die Unzufriedenheit mit dem Minister des Innern (Homé Secretary) Sir Benjamin Hall als Vorsitzenden der Staatsbehörde für öffentliche Arbeiten in heftigen Worten Luft gemacht. Der Gegenstand, die Verbesserung des Kloakensystems von London, hat in so fern landwirthschaftliches Interesse, als die Benutzung des durch die Kloaken fortgeschafften Unraths zu Dünger in Frage kommt. Die Einrichtung der hiesigen Kloaken (Severs) in Verbindung mit den Wasserleitungen, welche die Häuser bis in die oberen Stockwerke mit Wasser versorgen, hat zwar den wesentlichen Vortheil die einzelnen Häuser vermittelst der Waterclosets rasch von den menschlichen Excrementen zu befreien. Da aber die Kloaken in die Themse ausmünden, so ist eine gründliche Verunreinigung des Stromes die nothwendige Folge. Wenn derselbe, wie man früher geglaubt hat, seinen Zufluß aus den Kloaken ruhig in's Meer abführte, so würde der Nachtheil sich auf den Verlust des für die Landwirthschaft werthvollen Materials beschränken. Durch die regelmäßig wiederkehrenden Fluthen werden aber die Sedimente immer wieder in das Strombett zurückgespielt und bilden so eine täglich anwachsende Masse von Unrath, die nicht blos das Stromwasser, sondern durch dessen Ausdünstung auch die Luft verdirbt, die Gesundheit der Menschen gefährdet und mit wachsendem Unheil bedroht.

Obgleich diese Ausdünstung die Nasen der Bewohner des Stroms und der Dampfboot-Passagiere schon lange belästigt hatte, so wurde doch der Uebelstand nicht eher öffentlich besprochen, bis im vorigen Jahre der rühmlich bekannte Chemiker Faraday darüber einen kurzen Brief an die Times richtete. Er sei — hieß es darin — von der verpestenden Ausdünstung um so mehr belästigt worden, da er unmittelbar nach der Rückkehr von einem Ausfluge auf das Land ein Themsedampfboot benutzte. Behufs erster Untersuchung des Stromwassers habe er eine Visitenkarte in dasselbe getaucht, und es kaum bis zu $1/4$ Zoll Tiefe durchsichtig gefunden. Bei größerer Tiefe sei die Karte mehr und mehr unsichtbar geworden und einen Zoll tief habe er sie nicht mehr sehen können. Dieser unreine Zustand des Stromes sei dem Gesundheitsstande der Stadt sehr gefährlich und mache Aenderung der Kloakeneinrichtung zur dringenden Nothwendigkeit.

Dieser Brief regte die Besprechung des Uebelstandes in allen Zeitungen an und wurde gleichsam der Text ausführlicher Erörterungen. Es wurde hervorgehoben, wie überwiegend in Cholerazeiten die Sterblichkeit an den Flußufern gewesen und natürlich unerwähnt gelassen, daß auch ohne solche Bereicherung mit Peststoffen Flußufer und niedrige Gegenden der Gesundheit weniger zuträglich sind, als Höhen.

(Schluß folgt.)

Kleinere Notizen und Mittheilungen.

Wahlersche Frostsalbe. Die Vorschrift zu dieser schon lange bekannten Frostsalbe hat die Würtembergische Regierung dem Erfinder, Pfarrer Wahler in Kupferzell abgekauft und öffentlich bekannt gemacht. Sie lautet, wie folgt: 24 Loth Hammeltalg, 24 Loth Schweineschmalz und 4 Loth Eisenoxyd koche man in einem eisernen Gefäße unter beständigem Umrühren mit einem eisernen Stäbchen so lange, bis das ganze schwarz geworden ist, und setze dann hinzu: 4 Loth venetianischen Terpentin, 2 Loth Bergamottöl und 2 Loth armenischen Bolus, welcher zuvor mit etwas Baumöl fein abgerieben ist. Man streicht die Salbe auf Leinwand oder Charpie und belegt damit die kranken Stellen täglich einige Mal; sie ist namentlich bei höchst schmerzhaften offenen Frostgeschwüren von ausgezeichneter Wirkung. (Archiv der Pharmacie Bd. LXXXV S. 233.)

* * *

In Baden sieht man immer mehr ein, daß der Ackerbau bei weitem besser lohnt, als der so precäre Weinbau, und rodet ohne Gnade alle Weinberge aus, welche sich auch nur einigermaßen zum Feldbau eignen. Gewiß verdient dieses Beispiel überall Nachahmung; die Zeit ist vorbei, wo auch der herbste Wein immer noch willige Trinker fand. Schon seit einer Reihe von Jahren tragen die Weinberge kaum die Steuern und Kosten.

* * *

Ein Industrieller in Wien hat die Absicht, eine Anstalt zu gründen, welche die Einrichtung hat, daß jeder Landwirth aus derselben Geräthe und Maschinen leihen kann, um damit Versuche zu machen. Der Zweck der Anstalt soll sein, nützlichen Maschinen und andern Geräthen schnell Eingang zu verschaffen.

* * *

Die Verarbeitung des Rübensaftes auf Alkohol hat in Frankreich eine so große Ausdehnung gewonnen, daß ca. 100 Fabriken die Erzeugung von Rübenzucker bereits ganz aufgegeben haben und sich der Spiritus-Fabrikation aus diesem Material befleißigen. Auch in Deutschland scheint die Melassen- Spiritus- Fabrikation Eingang zu finden. In Halle verarbeitete 1854 z. B. die dortige Spiritus-Brennerei ca. 25,000 Ctr. Syrup und fand bei dem hohen Preise des Kartoffelsprit (ca. 50 Thlr. pr.

14,000 Proc.) ihre Rechnung. Diesem Beispiele sind auch noch mehre große Rübenfabriken der Provinz Sachsen gefolgt und haben Spiritus-Brennereien als Nebenbetrieb eingerichtet, wo nun nach Umständen Rüben oder Kartoffeln zur Verwendung kommen sollen.

* * *

In Tigy Departement Loires, vergiftete sich eine aus elf Personen bestehende Familie durch den Genuß von Brot, in welches ein Drittel Lolch gebacken war. Die Aerzte waren so glücklich, das Leben der Vergifteten zu retten. Versuche an einem Hunde mit solchem Brote ergaben Schwindel, Zittern an allen Gliedern, Erbrechen und Kolik.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 8. Februar 1857.

Stadt London. Frau v. Renngarten, Fräulein v. Renngarten aus Kurland; Hr. Magiker Frikell nebst Gattin, Hr. Philipp Klaude von Warschau; Hr. Iwan Braun von Dorpat; Hr. Kaufmann Landsberg von Reval.

Hotel St. Petersburg. Hr. dimitt. Rittmeister v. Berens aus Livland; Hr. Professor der Gymnastik Cotreli nebst Familie, von Mitau.

Hotel Dieckmann. HH. Barone Hahn und Brunnow aus Kurland.

HH. Arrendebesitzer C. Klapper u. H. Gohr, HH. Arrendatore J. Groß u. H. Spinkler aus Kurland; Hr. Lieut. v. Januschkewitsch aus Litthauen, log. bei Pönigkau.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 6. Februar 1857.

pr. 20 Garnitz	
Buchwaizengrütze	4 40
Hafergrütze	20 40
Gerstengrütze	3 3 20
Erbsen	3 2 40
pr. 100 Pfd	
Gr. Roggenmehl . .	2 5 20
Waizenmehl	4 3 40
Kartoffeln pr. Tschet.	3 30 60
Butter pr. Pud . .	6 6 60
Heu „ „ . K.	35 40
Stroh „ „ . „	— 25
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß	
Birken-Brennholz .	— —
Birken- u. Ellern- .	— —
Ellern-	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz .	— —
Ein Faß Branntwein	
½ Brand am Thor	11 12
⅔ „ „ „	12 12½

pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	1 5 15 —
pr. Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf . . .	— —
Ausschußhanf . . .	— —
Paßhanf.	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors . .	— —
Marienb. Flachs. .	— —
„ geschnit.	— —
„ Risten	— —
Hofs-Dreiband . .	— —
Livländ. „	— —
Flachshede „	— —
Lichttalg, gelber . .	— —

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer. .	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl.	—	—
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs.	15½	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	5—5⅕	
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen . . .	18	21
Reshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue . .	—	—
„ weiße . .	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	8	
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Silb.
Antwerpen 3 M.	—	Cs.H.C.	
Hamburg 3 M.	34⅛	S.Bco.	
London 3 M.	38¾	Pence St.	
Paris 3 „	406½	Centim.	
6 pCt. Insc. in Silber			
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.			B.
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.			—
5 „ „ „ „ 5 S.			—
4 „ „ „ „ Hope			—
4 „ „ „ Stieglitz			—
5 „ Hafenbau-Obligationen .			—
Livländ. Pfandbriefe kündbare. .			—
„ „ Stieglitz .			—
„ Rentenbriefe			—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare . .			—
„ „ auf Termin .			—
Ehstl. „ kündbare . . .			—
Ehstl. „ Stieglitz . .			—

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 8. Februar 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 17. **Пятьница,** 8. Февраля — **Freitag,** den 8. Februar **1857**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 24. Januar c. ist der bei der Armee-Cavallerie stehende Generalmajor **Wakulsky** als verstorben aus den Listen gestrichen.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 25. Januar c. ist der bei der Garde-Cavallerie stehende General der Cavallerie Essen zu den Depot-Truppen, mit Verbleibung bei der Garde-Cavallerie zugezählt worden.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 26. Januar c. sind als verstorben aus den Listen gestrichen: beim Finnländischen Linien-Bataillon, früher Nr. 4 jetzt Nr. 1 Fähnrich **Adlerkreutz** und der Stabscapitain des Kownoschen innern Garnison-Bat. **Brümmer**.

Mittelst Allerhöchsten Namentlichen Befehls an das K.-K. Ordens-Capitel ist der Arensburgsche Bezirks-Inspector, Collegienrath **Ekesparre** zum Ritter des St. Stanislaus-Ordens 2. Classe Allergnädigst ernannt worden.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 23. Januar c. sind befördert worden: zum Hofrath: der stellvertretende Inspector beim Rigaschen Gymnasium Rosberg; — zum Collegien-Assessor: der Secretair der Kaiserlichen Dörptschen Universitäts-Rentei **Seetzen**; — zu Titulairräthen: der frühere ältere Lehrer am Grodnoschen, jetzt jüngere Lehrer am 1. Moskauschen Gymnasium **Sengbusch**; der Bibliothekars-Gehilfe der Kaiserlichen Dörptschen Universität **Hehn**; der jüngere Lehrer am Nowotscherkaskschen Gymnasium Baron **Lindemann** und der Lehrer an der Wendenschen Kreisschule **Reimers**.

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, въ слѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 4 Декабря 1856 г., объявляетъ, что въ семъ Правленія 11 Марта 1857 года будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣній: Низголова и Сокорова, состоящихъ въ 1 станѣ Лепельскаго уѣзда, заключающихъ въ себѣ 441 м. и 451 жен. по ревизіи, а на лицо 443 муж. и 448 жен. пола душъ крестьянъ и земли, по примѣрному исчисленію, 2460 десятинъ, оцѣненныхъ въ 40,000 руб. сереб., принадлежащихъ помѣщику Августу Шауману, за разные частные и казенные долги до 75,681 руб. сереб, съ процентами. Изъ имѣній этихъ на Низголовѣ почитается долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту 28220 руб. сереб. съ процентами, о коихъ, а равно о почитающейся на сказанныхъ имѣніяхъ податной и ссудной недоимкѣ забирается Губернскимъ Правленіемъ свѣдѣніе; по сему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Правленія объявленіе. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія 1-го Департамента С.

Петербургской Управы Благочинія и на основаніи опредѣленія С. Петербургскаго Коммерческаго Суда, на удовлетвореніе долговъ Новоладожскаго купца Артемія Пантелѣева Лялина, по заемнымъ обязательствамъ разнымъ лицамъ и Коммерческому Банку будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Лялину домъ, состоящій С. Петербургской губерніи, въ г. Новой Ладогѣ, въ 1 кварталѣ, по большому проспекту подъ №. 199. Домъ этотъ деревянный двухъ-этажный на каменномъ фундаментѣ, крытъ желѣзомъ. При немъ: сараи, кладовыя, конюшня, баня и ледникъ. Земли всего по лицу 16 саж. 2 арш., въ заднемъ концѣ 13½ саж. въ длину съ правой стороны 29 саж. 10 верш. а съ лѣвой стороны 22 саж. 2 арш. 11 вершковъ. Домъ сей отстоитъ отъ рѣки Волхова въ 65 саж. Означенное имѣніе оцѣнено въ 900 р. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 4. Іюля 1857 года съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Новоладожскаго Городоваго Магистрата, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von der Lia Philippine von Meiners geborenen Siegfried von Lindenberg nachgesucht worden ist, daß über das derselben zufolge eines mit dem Friedrich von Meiners am 8. Mai 1856 abgeschlossenen und am 15. Mai 1856 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 30,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise belegene Gut Tootzen sammt Appertinentien und Inventarium und wegen Mortification und Deletion der auf besagtes Gut am 9. März 1826 ingrossirten von dem Baron Otto von Loudon am 2. Januar 1826 zum Besten des Barons Ottomar Georg Friedrich von Loudon ausgestellten, nach Anzeige Supplicantin längst berichtigten und quittirten, jedoch abhanden gekommenen Obligation, groß 1840 Rbl. S.-M., ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Tootzen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des vorbezeichneten Schuld-Documents und Ingrossationspostens formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem Gute Tootzen haftenden Pfandbriefforderung oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Tootzen sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des vorbezeichneten Schulddocuments aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Tootzen sammt Appertinentien und Inventarium der Lia Philippine von Meiners, geborenen Siegfried von Lindenberg, erb- und eigenthümlich adjudicirt, die vorbezeichnete Obligationsforderung aber als nicht mehr gültig erklärt, exgrossirt und delirt werden soll.

Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga-Schloß, 29. Januar 1857. Nr. 295.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Victor von Stryk nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Rittmeister John von Jürgensonn am 10. December 1856 abgeschlossenen und am 14. December 1856 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 91,500 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegene Gut Luhde-Großhof sammt Appertinentien und Inventarium, so wie wegen Mortification und Deletion der untenbenannten auf dem gedachten Gute haftenden Ingrossationsposten, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Luhde-Großhof sammt Ap-

pertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachbezeichneten auf dem gedachten Gute unter den nachfolgenden datis ingrossirt befindlichen Schuldposten, als:

1) 1839, Octbr. 18., für den Hrn. Kameralhofsrath und Ritter Reinhold von Jürgensonn, fünftausend Rbl. S.-M.;
2) 1840, Februar 12., für denselben dreitausend Rbl. S.-M., welche durch Cession, an die Erben weiland Seiner Excellenz des Herrn Landraths v. Wulf gediehen sind;
3) 1844, September 27., für die Erbmasse des vorgenannten Herrn defuncti zweitausend siebenhundert und achtzig Rbl. S.-M.
4) 1845, October 24., für den Post-Commissair Israel Pahlberg eintausend Rbl. S.-M.;
5) 1847, September 23., für die Post-Commissairin Christine Eleonore Furcht achthundert und funfzig Rbl. S.-M.;
6) eodem, für dieselbe fünfhundert Rubel S.-M.; und
7) 1851, Juni 27., für den Herrn Collegien-Assessor J. H. Wilm eintausend fünfhundert Rbl. S.-M., welche durch Cession an den Arrendator Carl Stahl gediehen sind;

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Luhde-Großhof haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der auf dieses Gut exclusive der vorstehenden zu mortificirenden sieben Schuldposten, sonst noch ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Luhde-Großhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten sieben Schuldposten und der über dieselben extradirten Forderungsdocumente aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Anspüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Luhde-Großhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Victor von Stryk erb- und eigenthümlich adjudicirt und die obbezeichneten sieben Schuldposten für nicht mehr gültig erklärt und exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr 265.

Riga-Schloß, den 28. Januar 1857. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von Ihrer Excellenz der Frau Landräthin Catharina Henriette Baronin von Vietinghoff, geborenen von Berg nachgesucht worden ist, daß über das derselben zufolge eines mit dem dimittirten Cornet Paul Alexander Baron von Vietinghoff am 3. December 1856 abgeschlossenen und am 14. December 1856 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 160,000 Rubel. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise belegene Gut Groß-Jungfernhoff sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proklams Alle und Jede, welche an das Gut Groß-Jungfernhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf gedachtem Gute haftenden Pfandbriefforderung so wie der Caroline von Carlowitz, der Erben der weiland Frau Kammerherrin Sophie Baronin von Vietinghoff, geborenen von Liphart, des Herrn Kammerjunkers Otto Friedrich Baron von Vietinghoff und des obgenannten Verkäufers, wegen deren in dem Gute qu. redicirten und contractlich übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Groß-Jungfernhoff sammt Appertinentien und Inventarium Ihrer Excellence der Frau Landräthin Kammerherrin Catharina Henriette Baronin von Vietinghoff, geborenen von Berg erb- und

eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3
Riga-Schloß, 31. Januar 1857. Nr. 346.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. füget das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach hieselbst von dem Besitzer des im Wolmarschen Kirchspiele belegenen Gutes Duckershof Herrn Dr. jur. August v. Oettingen nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn August v. Oettingen eigenthümlich gehörigen Gute Duckershof das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Gaische, groß 37 Thlr. 68 Groschen, auf die Bauern Mahrz und Jehkob Gebrüder Anton für den Preis von 4500 Rbl. S.-M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts und nachdem vom Kaufschilling für dieses Grundstück 1000 Rbl. S.-M. bei der Oberverwaltung der Bauerrentenbank deponirt worden, übertragen worden ist, daß dieses Grundstück den benannten Käufern, als freies von allen auf dem Gute Duckershof bestandenen Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine etwanigen Erben, angehören soll, als hat das Rigasche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Duckershof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieses Grundstücks vollzogen werden soll; als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgericht geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Duckershof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.
Wolmar, 22. Januar 1857. Nr. 195. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. füget Ein Kaiserliches Wendensches Landgericht zu wissen, welchergestalt am 18. Januar a. c. das, von dem auf dem Gütchen Blußen bei Wenden verstorbenen weiland pastore emerito Dr. Benjamin Bergmann hinterlassene, bei diesem Landgerichte offen eingereichte Testament d. d. 27. Januar 1854 bei offenen Thüren verlesen worden, auch sich aus demselben ergeben, daß testator über das zu seinem Nachlasse gehörige Gütchen Blußen nebst Hartmanns-Land zum Besten seiner Erben letztwillige Verfügung getroffen und nunmehro dieses Landgericht in der Resolution vom heutigen Dato verfügt hat, mittelst Proclamatis Alle und Jede, welche wider die Rechtskraft des Testaments defuncti und dessen Stipulationen, Einwendungen oder Ansprüche zu machen gedenken sollten, in gesetzlicher Frist zu convociren; als citiret, heischet und ladet dieses Wendensche Landgericht zum ersten, andern und dritten Male, Alle und Jede, welche wider die Rechtskraft des vorbezeichneten Testaments und dessen Stipulationen dergleichen Einwendungen oder Ansprüche quocunque titulo vel jure machen zu können vermeinen sollten, solche ihre Einwendungen oder Ansprüche in einem Jahre und sechs Wochen, von heute ab, allhier legalimodo zu verlautbaren, auch den ferneren rechtlichen Ausschlag entweder persönlich oder per mandatarium legitimatum & plene instructum abzuwarten, bei der Verwarnung: daß nach Ablauf obiger peremtorischer Frist von einem Jahre und sechs Wochen aditus präcludirt und Niemand weiter mit irgend einer Einwendung oder Anspruch admittirt werden soll, als wonach sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. 1
Wenden, Landgericht am 23. Januar 1857.
Nr. 72.

* * *

Mittelst dieses, vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal verfügten Proclams werden alle Diejenigen, welche an die auf Lemsalschen Stadtgrunde sub Pol.-Nr. 191, 192 und 193 belegene, der Wittwe Amalie Elisabeth Becker, verehelicht gewesenen Salzmann, geborenen Neumann, gehörig gewesene, an den hiesigen Einwohner Carl Heß mittelst Kauf-Contracts vom 28. April 1856 für die Summe von 300 Rbl. S.-M. verkauften drei Schnüre Ackerland irgend welche Ansprüche oder Anforderungen zu haben vermeinen sollten, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 26 Juli 1857 bei diesem Rathe oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser festgesetzten Frist Niemand weiter gehört, sondern für immer

abgewiesen, die beregten Immobilien aber dem Käufer zum alleinigen und unstreitigen Eigenthume zuerkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 94. 2
Lemsal-Rathhaus, den 26. Januar 1857.

Bekanntmachungen.

Vom Livländischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Badeorte Dubbeln annoch vier vacante Grundplätze, von denen zwei einen Flächenraum von je 230 Quadrat-Ruthen und zwei einen Flächenraum von je 161¾ Quadrat-Ruthen enthalten, an den Meistbietenden zur Nutzung auf 24 Jahre vergeben werden sollen, und daß zu diesem Behuf am 22. und 25. Februar c. Torge bei diesem Domainenhofe abgehalten worden sollen.
Riga-Schloß, 31. Januar 1857. Nr. 508.

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio die Reinigung der publiken Plätze, Straßen, Rinnsteine und dergl. in der Stadt und in der St. Petersburger und Moskauer Vorstadt, gleich wie die Reinigung des Dünaufers und der Dünafloßbrücke — alles zusammen oder in besondere Bezirke getrennt, an den resp. Mindestfordernden vom 15. März d. J. ab auf 3 Jahre vergeben werden soll, — so werden desmittelst Diejenigen, welche solche Reinigung zu übernehmen gesonnen sein sollten, aufgefordert, sich an dem auf den 21. Februar d. J. wiederholt anberaumten Ausbotstermin zur Verlautbarung ihrer Mindestforderung um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Eingangsgenannten Collegio zu melden. Nr. 104.
Riga-Rathhaus, 1. Februar 1857.

* * *

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 122 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 24. October 1856 von Einer Hochv. Livländischen Gouvernements-Regierung sub Nr. 4146 erlassenen Publication wird vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß vom 16. bis zum 31. Januar c. nachstehende zu verschiedenen Gemeinden Livlands gehörende Individuen zur Cur in das Rigasche Armen-Krankenhaus aufgenommen worden sind:
1) Trafim Matwejew Baikow von Lemsal.
2) Masche Wiera vom Gute Kawast.
3) Andreas Grünberg vom Gute Druween.
4) Liese Audsemugger vom Gute Gulbern.
5) David Bullin vom Gute Alswig.
Riga-Rathhaus, 4. Januar 1857. Nr. 110.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung
1. des für das Militair, so wie für das Schloß erforderlichen Brennholzes,
2. der für das Militair erforderlichen Talglichte,
3. von circa 400 Berkowetz Stroh und
4. des zur städtischen Gassenbeleuchtung tnöthigen Hanföls übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zeitig vor den dieserhalb am 20. Februar d. J. abzuhaltenden Torgen zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen. 1
Den 31. Januar 1857. Nr. 18.

* * *

Отъ Измаильскаго Городоваго Сиротскаго Суда симъ объявляется, что Имѣніе Измаильскаго купца Анастаса Кондопула находящееся въ Г. Измаилѣ заключающееся въ одномъ кирпичномъ домѣ съ нушными къ оному службами, поступило въ опеку въ вѣденіе сего Суда и распоряженіе опредѣленнаго къ тому опекуна, по случаю неизвѣстной его съ семействомъ отлучки и неявки на мѣсто жительства болѣе девяти лѣтъ; и по этому для принятія таковаго, онъ Кондопуло вы. зывается съ тѣмь, чтобы онъ съ семействомъ своимъ явился въ сей Судъ согласно 2 и 4 пункта приложенія къ 3809 статьи X тома свода Гражданскихъ законовъ (Изданія 1842 года) прибывающій въ Европѣ въ шести мѣсячный, а прибывающій въ другихъ частяхъ Свѣта въ осьмнадцати мѣсячный срокъ съ законными доказательствами. 3
Г. Измаилъ Августа 31го дня 1856 г.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät von dem Rigaschen Handlungshause F. Zeyse & Butte um Mortification der angezeigtermaßen verloren gegangenen Talons zu den Livländischen Pfandbriefen Nr. $^{34}|_{2078}$ Seßwegen 1000 Thl. Alb. Nr. $^{11}|_{2197}$ Alt-Calzenau 1000 Thlr. Alb. Nr. $^{4}|_{927}$ Engelhardtshof 1000 Thlr. Alb. und Nr. $^{4}|_{949}$ Sternhof 1000 Thlr. Alb. gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sub Nr. spec. 7 und der Publication vom 24. April 1852 sub Nr. 10886 von der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Talons rechtliche Einwendungen machen

zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 30. Juli 1857, bei dieser Oberdirection anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Talons für ungültig erklärt und demzufolge den bestehenden Vorschriften gemäß das weitere Gesetzliche diesseits angeordnet werden wird. 1

Den 30. Januar 1857. Nr. 91.

* * *

Der Rath der Stadt Walk macht hiedurch bekannt, daß die Hochobrigkeitlich genehmigte Erbauung einer schräg über den hiesigen Marktplatz anzulegenden Wassertrumme, am 22. und 26. Februar d. J. Vormittags um 12 Uhr vor dieser Behörde zum öffentlichen Ausbot gestellt, und die Ausführung dieses Bau's, zu welchem der Anschlag und die Kostenberechnung in der Kanzellei dieser Behörde einzusehen sind, nach erfolgter Genehmigung der verlautbarten Mindestforderung durch das hiesige Stadt-Cassa-Collegium — dem Mindestfordernden zugeschlagen werden wird.

Ausgefertigt unter Beidrückung des Stadtsiegels auf dem Rathhause zu Walk, am 19. Jnnuar 1857. Nr. 179. 2

* * *

Demnach behufs Vergebung des Baues eines Nebengebäudes und Eiskellers zum neuen Seehospital am Ranke-Damm am 9. Februar 1857 um 11 Uhr Vormittags im Locale des Börsen-Comités ein Torg abgehalten werden soll, als wird Solches zur Kenntniß aller Derjenigen gebracht, die diese Bauten zu übernehmen geneigt sind, bei dem Hinzufügen, daß die speciellen Bedingungen bis zum Torgtage täglich von 10 bis 1 Uhr Mittags in der Canzlei des Börsen-Comités zur Einsicht ausliegen werden.

Den 4. Februar 1857. 1

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung ist als herrenlos ein Rappferd sammt Schlitten und Anspann, so wie als gefunden ein metallenes Kreuz mit Emblemen nnd einer deutschen Inschrift als gefunden eingeliefert worden. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert sich hinsichtlich des Pferdes binnen 8 Tagen und hinsichtlich des Kreuzes binnen 6 Wochen, zum Empfange zu melden. 1

Immobilien - Verkauf.

Am 14. Februar d. J. mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga nachstehend näher bezeichnete, zum Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Joachim Friedrich Engelhard, Aeltesten der kleinen Gilde, gehörigen Immobilien, nämlich:

1) das allhier in der Stadt an der Marstallstraße sub Pol.-Nr. 87 belegene, und bei der Brand-Assecurations-Cassa sub Nr. 215 verzeichnete Wohnhaus sammt allen Appertinentien,
2) das hieselbst in der Stadt an der Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 130 und 131 belegene, und bei der Brand-Assecurations-Cassa sub Nr. 380 verzeichnete Wohnhaus sammt allen Appertinentien und
3) das allhier in der Stadt hinter den Fleischscharren neben der Moritz-Schule sub Pol.-Nr. 252 und 253 belegene, und bei der Brand-Assecurations-Cassa sub Nr. 510 verzeichnete Wohnhaus sammt allen Appertinentien,

unter den Bedingungen, daß dem Meistbieter ohne Weiteres bei der Licitation sofort der Zuschlag ertheilt werden soll, daß die Kosten der Meistbotsstellung und des Zuschlages der Käufer aus eigenen Mitteln allein zu tragen hat, und der Meistbotschilling binnen sechs Wochen zu berichtigen ist, zum nochmaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden. 1

Riga, den 31. Januar 1857.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

* * *

Am 14. Februar d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Anna Wassiljewa Bespalow gehörige, im 1. Moskauschen Vorstadttheil, 2. Quart., an der Reepergasse sub Nris 72|125 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien zur Ermittelung dessen wahren Werthes unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 1

Karl Anton Schröder,
Waisenbuchhalter.

* * *

Der Rath der Stadt Walk macht hiedurch bekannt, daß auf Ansuchen der Kinder und Erben des verstorbenen hiesigen Bürgers und gewesenen Kaufmanns 3. Gilde Filat Emeljanow Lasarew das zu dessen Nachlaß gehörige, in der hiesigen Stadt und an deren Rigaschen Straße unter der Pol.-Nr. 42 belegene, zweistöckige, unten von Stein und oben von Holz erbaute Wohnhaus nebst Nebengebäuden und Gemüsegarten — am 16. und 19. April d. J. Vormittags um 12 Uhr vor dieser Behörde zum öffentlichen Ausbot gestellt, und, falls die Meistbotsumme den Wünschen der Erbinteressenten entsprechen sollte, dem Meistbieter zugeschlagen werden wird, welcher solche, so wie die Ausbot- und Zuschlags-Kosten

auch endlich die Kronspojchlin, vier Wochen später, zur Vermeidung eines nochmaligen, für seine Kosten und Gefahr zu bewerkstelligenden Ausbots, zu berichtigen hat.

Ausgefertigt unter Beidrückung des Stadtsiegels auf dem Rathhause zu Walk, am 19. Januar 1857. Nr. 180. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigachen Pass-Büreau abzuliefern.

Das Büreau-Billet des zu Hirschenhof verzeichneten Johann George Gnedler, vom 3. März 1856, Nr. 1392, bis zum 6. Febr. 1857.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Braunschweigscher Unterthan Handlungs-Commis Albert Solmitz, Kaufmann Lebegott. 3

Preuß. Unterthanin Henriette Kahnfeld, Preuß. Unterthan Kaufmann Aron Kuttner, 2

Gottlieb George Taube, Bäckergesell Friedrich Adolph Hensel, Preuß. Unterthanin Nagelschmiedemeistersfrau Juliane Ziepert, 1

nach dem Auslande.

Carl Wilhelm Beck, Carl Semder, Catharina Kreutzberg, Agafja Jupatowa, Carl Friedrich Tiede, Franz Kratowsky, Martin Lenkowsky, Webergesell Maximilian Barz, Juliane Freywald, Julius Ludwig Rosenberg, Ignatja Matwejewa Krjukowa, Victor Kasimir Jachowitsch, Helena Elisabeth Bersing, Catharina Elisabeth Kalning, Anna Amalie Treymann, Vinkenty Fonderko,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**